

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 27.11.2020

Smart living & health center e.V.

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zweck, Gemeinnützigkeit, Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Zweck	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3

II. Mitgliedschaft, Austritt, Beiträge

§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Austritt	2
§ 6 Ausschluss	3
§ 7 Beiträge	4

III. Verfassung

§ 8 Organe	4
------------	---

Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung, Stimmrecht, Sitzungen	4
§ 10 Aufgaben	5
§ 11 Sonderrechte eines Gründungsmitglieds	5
§ 12 Tagesordnung, Anträge	6
§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
§ 14 Verfahren bei mangelnder Beschlussfähigkeit	6
§ 15 Niederschrift	6

Vorstand

§ 16 Zusammensetzung, Amtsdauer	7
§ 17 Vorsitz, Vertretung des Vereins, Leitung der Sitzungen	7
§ 18 Aufgaben	7
§ 19 Niederschrift	8
§ 20 Geschäftsführer	8

IV. Satzungsänderung

§ 21 Änderung des Vereinszwecks	9
§ 22 Änderung der Satzung	9

V. Auflösung des Vereins

§ 23 Auflösung des Vereins	9
----------------------------	---

I. Zweck, Gemeinnützigkeit, Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
- a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b) die Förderung der Altenhilfe,
 - c) die Förderung der Berufsbildung,
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes
- I. wird ein Smart Living Center betrieben. Das Smart Living Center besteht aus zwei Bereichen. Ein Teil widmet sich als Wohnungsausstellung dem Wohnen im Alter bzw. dem Wohnen mit Beeinträchtigung und zeigt Möglichkeiten technischer oder sonstiger Natur auf, die das Leben im Alter oder mit Beeinträchtigung sicher, einfach und komfortabel machen. Es handelt sich um eine Musterwohnung für unterstütztes Leben. Im zweiten Bereich finden wechselnde Ausstellungen und Veranstaltungen zu den Themen Alter, Beeinträchtigung, Pflege, Angehörige, Prävention, etc. statt, die sich an Betroffene, Angehörige, beruflich Involvierte, Interessierte etc. wenden. Das Smart Living Center stellt somit eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle ohne Verkaufsgelegenheiten für besondere Lebens- und Gesundheitssituationen dar.
 - II. Weiterhin verwirklicht der Verein die satzungsmäßigen Zwecke
 - a) der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch die unentgeltliche Beratung über den Einsatz der Smart Living Technology auf dem Gebiet der medizinischen Prävention und Rehabilitation
 - b) der Förderung der Altenhilfe insbesondere durch unentgeltliche Informationsveranstaltungen, Workshops und Öffentlichkeitsarbeit, um einen reibungslosen Um- und Zugang der älteren Bevölkerung mit der Smart Living Technologie zu gewährleisten
 - c) der Förderung der Berufsbildung insbesondere durch das Anbieten unentgeltlicher Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen über die Smart Living Technologie für Angehörige der Berufe aus Gesundheitspflege und Gesundheitswesen.
- (3) Der Verein kann weitere Aufgaben, die im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes liegen, übernehmen. Die eigenständige, allein verantwortliche Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben der Mitglieder durch diese selbst, bleibt unberührt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Einnahmen werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen:
smart living & health center e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche seiner Mitglieder gegenüber dem Verein und umgekehrt ist das Amtsgericht Charlottenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Austritt, Beiträge

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die die im Vereinszweck niedergelegten Ziele verfolgt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; sie bedarf einer einfachen Mehrheit. Der Verein nimmt ab sofort Fördermitglieder auf. Diese Fördermitglieder verfolgen die Ziele des Vereins und unterstützen die Arbeit des Vereins, haben aber keine Stimme in den Organen des Vereins. Sie nehmen an den Veranstaltungen des Vereins teil.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Vereins erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Für die Dauer der Kündigungsfrist bestehen die Verpflichtungen des Mitgliedes weiter.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder sich in grober Weise vereinschädigend verhalten hat. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (2) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand

einulegen. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Widerspruch ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Zur Finanzierung der jährlichen wiederkehrenden Vereinsaufwendungen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu regeln sind.
- (2) Der Vorstand kann bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes im Einzelfall abweichend von der Beitragsordnung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheiden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, sofern die Mitgliederversammlung nicht Aufwandsentschädigungen beschließt. Entschädigungen für entstandene Aufwendungen kann der Verein seinen Mitgliedern nach eigenem Ermessen erstatten. Genauerer regelt die Beitragsordnung.

III. Verfassung

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung, Stimmrecht, Sitzungen

- (1) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder jeweils eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig, die Anwesenheit weiterer Vertreter gestattet.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden des Vereins statt, der ihren Termin wenigstens einen Monat vorher ankündigt. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen zu erfolgen, in die der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht einzurechnen sind.

- (3) Der Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes es verlangt. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages mit der nach Abs. 2 notwendigen Frist einberufen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen über einzelne Fragen eine schriftliche, auch per E-Mail, Abstimmung herbeiführen, sofern kein Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen der schriftlichen Abstimmung widerspricht
- (5) Der Vorstand und der Geschäftsführer nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Der Vorsitzende kann zu den Mitgliederversammlungen auch Sachverständige und andere Personen hinzuziehen.

§ 10 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung des Sonderrechts nach § 11,
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- c) die Entscheidung über die Verwendung des Betriebsergebnisses,
- d) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- e) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen, Beschaffungen und Instandsetzungen, wenn der Betrag die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Summe überschreitet,
- f) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand vorlegt,
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- h) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) die Änderung des Vereinszweckes.

§ 11 Sonderrecht eines Gründungsmitglieds

Das Gründungsmitglied, BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH, erhält folgende Sonderrechte:

1. das Recht zur Bestellung eines Vorstandsmitgliedes und zur Abberufung dieses Vorstandsmitgliedes und das Vorschlagsrecht zur Bestellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes,
2. das Recht, ein Veto gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei folgenden Angelegenheiten einzulegen:
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung des Betriebsergebnisses,
 - c) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen, Beschaffungen und Instandsetzungen,
 - d) die Beschlussfassung über die Beiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
3. das Vorschlagsrecht zur Bestellung eines Geschäftsführers.

Das Sonderrecht ist unwiderruflich und kann nur mit Zustimmung des Mitglieds beeinträchtigt oder entzogen werden. Das Sonderrecht endet mit dem Austritt des Mitglieds aus dem Verein.

§ 12 Tagesordnung, Anträge

- (1) Der Vorsitzende des Vereins stellt im Benehmen mit seinen Stellvertretern die Tagesordnung zusammen. In dieser sind Anträge der Mitglieder, auf Behandlung einer Angelegenheit in der Mitgliederversammlung, zu berücksichtigen.
- (2) Anträge von Mitgliedern sind so frühzeitig bei dem Vorsitzenden einzureichen, dass sie bei der Bekanntgabe der Tagesordnung berücksichtigt werden können.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Behandlung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zulassen, sofern nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Mitglieder vertreten ist. In den Fällen des Abs. 3 ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich bei:
 - a) Änderung der Satzung (§ 22),
 - b) Auflösung des Vereins (§ 23)
 - c) Änderung des Vereinszweckes (§ 21).
- (4) Hat die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden, muss hierauf in der Einladung hingewiesen werden.

§ 14 Verfahren bei mangelnder Beschlussfähigkeit

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, dies gilt auch für Beschlüsse nach § 13 Abs. 3 a) bis c) In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 15 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und den 2 stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ersetzen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse ergehen im Mehrheitsprinzip.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt ehrenamtlich. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen aus dem Status der Gemeinnützigkeit ausüben. (§ 7 Abs. 2) Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand kann zur wissenschaftlichen und inhaltlichen Beratung des Vereins einen Beirat berufen. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig, die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen. Der Beirat tagt auf Einladung des Vorstands oder des Geschäftsführers. Der Beirat wird durch einen Vorsitzenden des Beirats geleitet, der durch den Geschäftsführer des Vereins - in Abstimmung mit dem Vorstand - benannt wird. Der Beirat hat keinerlei rechtliche Wirkung in den Verein oder im Außenverhältnis, sondern ist ein reines Beratungsgremium. Die Mitglieder des Beirats nehmen nicht an Sitzungen des Vorstandes teil, es sei denn, sie werden dazu ausdrücklich hinzugeladen. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 17 Vorsitz, Vertretung des Vereins, Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden. Die übrigen Vorstandsmitglieder fungieren als Stellvertreter. Jeder kann den Verein alleinig vertreten.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat schriftlich, auch per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, in die der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht einzurechnen sind. In dringenden Fällen kann mit kürzerer Frist telefonisch oder telegrafisch eingeladen werden.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretende Vorsitzenden, leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung durch Zuruf ist nur zulässig, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Sachverständige hinzuziehen.

§ 18

Aufgaben

(1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben und Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung des Vereinsgeschäftsführers und gegebenenfalls des Stellvertreters,
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- c) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwendung der Mittel entsprechend den Aufgaben des Vereins,
- e) Einstellung und Entlassung des Personals sowie Regelung der Vergütung und sonstigen Arbeitsbedingungen,
- f) Überwachung der laufenden Geschäfte,
- g) Entwicklung und Überwachung der Strategie und der Geschäftsordnungen.

Er kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter übertragen. Die Aufgaben zu b) bis g) können auf den Geschäftsführer iSd § 30 BGB übertragen werden.

(2) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis bei Verpflichtungen und Verfügungen, welche die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Summen (§ 10 e) übersteigen, der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind Verpflichtungen aus laufenden Geschäften einschließlich der Verpflichtungen, die sich aus dem Wirtschaftsplan ergeben.

§ 19 Niederschrift

Über jede Vorstandssitzung ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns. Er ist der Vertreter des Vorstandes i.S.d. § 30 BGB. Zu seinen Hauptaufgaben zählt der Betrieb und die Leitung des Smart Living Center. Die Vereinszwecke sind zwingend zu beachten.

Ihm obliegen die laufenden Geschäfte insbesondere:

- Gewinnung von Partnern zum Einbau der Smart Living Produkte,
- Koordinierung der Partner, Aufbau eines Netzwerkes,
- Entwicklung und Umsetzung einer Organisationsstruktur des Smart Living Centers,
- Organisation und Führung der Mitarbeiter,
- Erstellung und Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes
 - a) zu den Partnern und
 - b) zur Zielgruppe,
- Planung und Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen und wechselnder Ausstellungen,
- Entwicklung einer Beratungsstruktur und deren Umsetzung,
- Aufzeigen und Einholen von Fördermitteln und anderen Finanzierungsmöglichkeiten.

Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte Richtlinien erlassen.

Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Durchführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sichern bzw. zu veranlassen.

IV. Satzungsänderung

§ 21 Änderung des Vereinszweckes

Für Änderungen des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, ebenso beim Wechsel der Rechtsform. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 22 Änderung der Satzung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung müssen so frühzeitig schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden, dass sie gleichzeitig mit der Einladung zur Kenntnis aller Mitglieder gebracht werden können.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

V. Auflösung des Vereins

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zum Schluss eines Geschäftsjahres beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH Unfallkrankenhaus Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung der Satzung gemäß § 71 Abs1. BGB.

Nadja Zivkovic
Stellvertretende Vorsitzende des Vereins